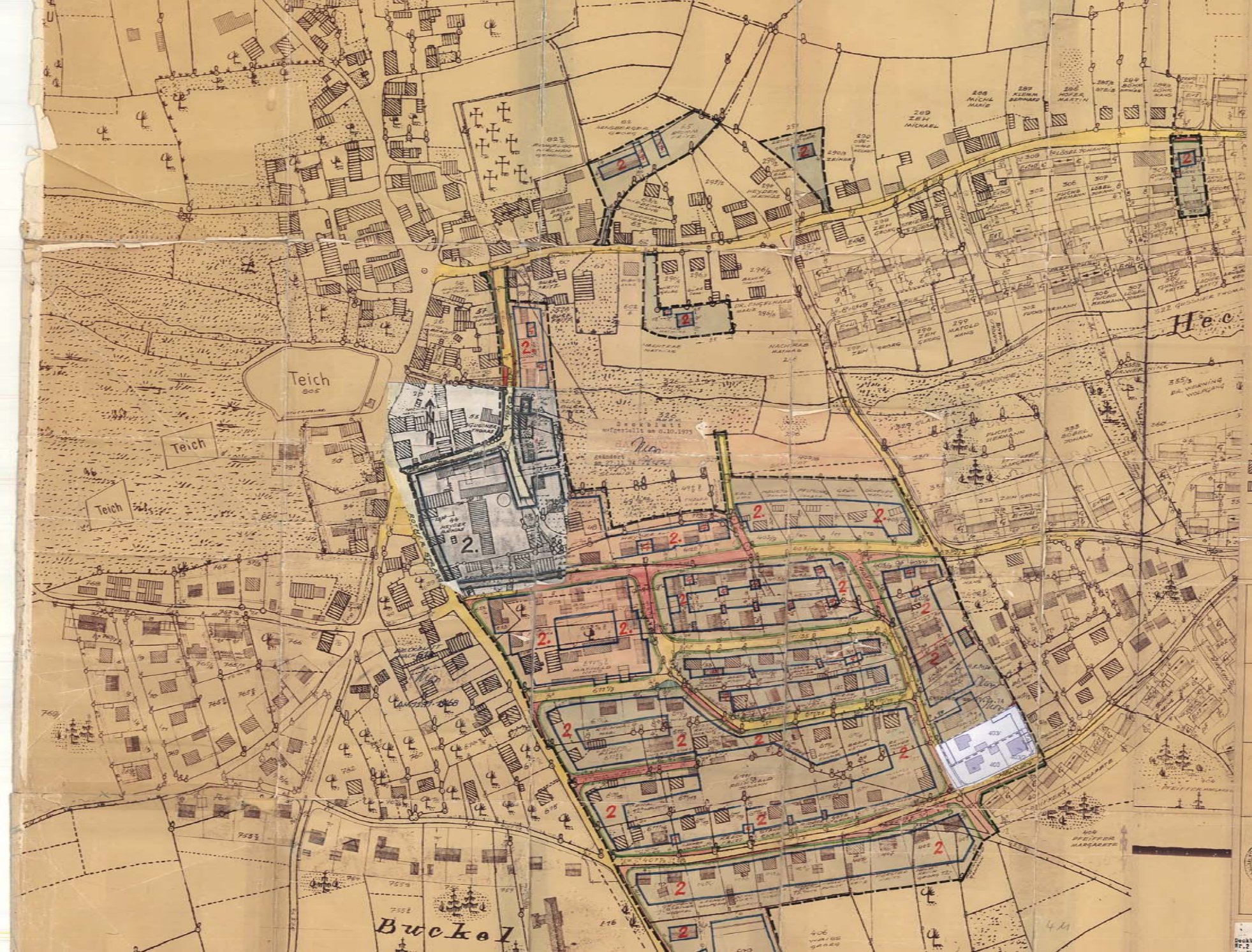

9 Flächen für erdgeschossige Garagen

-9- Breite der Straßen- Wege- und Vorgartenflächen

allgemeines Wohngebiet (§ 4 BNutzVO)

Mischgebiet (§ 6 BNutzVO)

Zahl der Vollgeschosse

1 Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß – Höchstgrenze

2 Erdgeschoß + 1 Vollgeschoß – Höchstgrenze

2 Erdgeschoß + 1 Vollgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß – Höchstgrenze

Weitere Festsetzungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Die übrigen, in § 4 Abs. 3 BNutzVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

2. Im übrigen wird für das allgemeine Wohngebiet und Mischgebiet folgendes festgesetzt:
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNutzVO sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst [illegible] und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
[illegible] Anlagen im Sinne des § 29 [illegible] außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zugelassen werden.

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Garagen auf den dafür im Plan festgesetzten Flächen an der Grundstücksgrenze zulässig sind.

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BNutzVO.

Bezogen auf die Festsetzungen im Plan über die Zahl der Vollgeschosse, werden die Nachweisungen wie folgt festgesetzt:

1 = 47 - 53 Grad
2 = [illegible] Grad 38-50° [illegible] 3 [illegible]
2 = 47 - 53 Grad

Für Nebengebäude, Nebenanlagen und Garagen wird eine Nachweisung von 0 - 10 Grad festgesetzt.

Für die Hauptgebäude ist Satteldach vorzusehen.

a) für die Einweise

365 bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 22.04.66 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.

Büchenbach, den 27.04.66

Bürgermeister

Das Landratsamt Schwabach hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom 14.09.66 Nr. [illegible] genehmigt.

Büchenbach, den 26.05.66

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 23.09.66 rechtsverbindlich.

Büchenbach, den 30.09.66

Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der Gemeinde vom 23.09.66 bis 30.09.66 aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 21.09.66 bekanntgemacht.

Büchenbach, den 01.10.66

Bürgermeister

Deckblatt Nr.5 zum Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Büchenbach,